

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 7.

Mittwoch den 7. Januar.

1852.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Nr. 339, 343, 347 des Leipziger Tageblattes von 1851) finden wir uns veranlaßt, im Betreff der beim Verkauf von Kohlen und andern trockenen Waaren in hiesiger Stadt zu gebrauchenden Gemäße fernerweit Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

- 1) Gemäße, welche vom Boden aus nach oben spitz zulaufen, dürfen nicht geführt werden.
- 2) Außer cylindrisch geformten ist lediglich die Führung solcher Gemäße gestattet, welche vom obern Rande nach dem Boden spitz zulaufen. Doch darf auch hierbei der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr betragen, als:

beim ganzen Scheffel 2 Zoll,  
= halben = 1 "  
= Viertel und der Meße  $\frac{1}{2}$  Zoll.

- 3) Der Durchmesser cylindrischer und der kleinste Durchmesser konischer Gemäße, insoweit letztere nach Vorstehendem statthaft sind, darf nicht kleiner sein, als:

beim ganzen Scheffel 27 Zoll,  
= halben = 21 "  
= Viertel = 16 "  
bei der Meße = 10 "

- 4) Alle Gemäße müssen dem Inhalte nach richtig und mit deutlich erkennbarem, durch Abnutzung nicht verwischem Rathskempel versehen sein. Die Stempelung geschieht bei der Expedition des Markalles nach vorgängiger Prüfung mittelst der daselbst befindlichen Normalmaße und gegen die übliche Gebühr.
- 5) Alle den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden, in Verkaufs- oder Geschäftslocalen oder an Verkaufsständen sich vorfindenden, zum Messen von Kohlen oder andern trocknen Waaren bestimmten Gemäße unterliegen der Confiscation, und es werden deren Inhaber außerdem unnachsichtlich in Geld- oder Gefängnisstrafe genommen werden.

Leipzig den 30. December 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleifner.

### Bekanntmachung.

Das Namen-Verzeichniß derjenigen Herren Studirenden, welchen durch Verordnung des hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts de dato Dresden den 6. December 1851 Stipendien oder Gratificationen gnädigst conferirt worden, ist in dem Convicte und an dem äußern schwarzen Brete angeschlagen, und kann auch in der Expedition des Universitäts-Gerichts eingesehen werden.

Leipzig, den 7. Januar 1852.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

### Landtag.

Erste Kammer. (4. öffentliche Sitzung den 5. Januar.)  
Eingänge der Registrande: a) eine Petition um Herstellung einer Zweigbahn von Chemnitz nach der sächsisch-bayerischen Staatsseisenbahn, die auf Antrag des Herrn Bürgermeister Müller an die zweite Kammer abgegeben wird; b) eine Petition um Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Vergehen wider Zucht und Sittlichkeit, und c) eine Petition um Entschädigung entzogener Jagdgerechtigkeiten.

Zur Tagesordnung übergegangen, erstattete Herr Freiherr v. Welck Namens der ersten Deputation Vortrag über das königliche Decret vom 18. December v. J., die Abänderung von §. 161 der Landtagsordnung betreffend. Die in der zehrer befolgten Landtagsordnung §. 161 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Bestreitung des Aufwandes der Ständeversammlung haben sich nicht allenthalben als zweckmäßig bewährt. Die Staatsregie-

rung erachtet daher die Abänderung jener §. 161 für nothwendig und legt mittelst obigen Decrets einen Entwurf anderer Bestimmungen vor, welche an die Stelle der angezogenen §. 161 treten sollen. Die hauptsächlichste dieser Bestimmungen geht dahin, daß zu Besorgung des Cassenwesens bei der Ständeversammlung von der Staatsregierung ein Beamter bestellt oder beauftragt wird, welcher sowohl die Tage- und Reisegehälter der Kammermitglieder auszubahlen, als den durch die Kanzlei und Bedienung der Kammer und durch den Druck der Landtagsacten entstehenden Aufwand zu bestreiten hat. Nachdem die Kammer im Einverständniß mit der Staatsregierung die sofortige Berathung dieses Gegenstandes beschlossen hatte, wurde der Antrag einstimmig genehmigt.

Zweite Kammer. (7. öffentliche Sitzung den 5. Januar.)  
Unter den Registrandeneingängen befanden sich mehrere Petitionen betreffend: a) eine angemessene Erhöhung der von der Staatscasse für das Schneeauswerfen ausgesetzten Vergütung; b) die mög-